

Kommunalwahl 2011

Merkblatt zur Wahlwerbung

Folgende Auflagen sind bei der Wahlwerbung zur Kommunalwahl 2011 zu beachten:

1. **Rund um den Marktplatz, das Rathaus, das Bürgeramt sowie in der Straße An den Brodbänken ist das Aufstellen von Stelltafeln unzulässig.**
2. In den folgenden Straßen (vorrangig Fußgängerzonen) sind **ab 31. Juli 2011** pro Partei einschließlich der Plakate für Veranstaltungen **höchstens 25 Stelltafeln** zulässig:
 - **An der Münze, Schröderstraße, Kuhstraße, Enge Straße, Rackerstraße, Ritterstraße, Heiligegeiststraße, Grapengießerstraße, Obere und Untere Schrankenstraße, Glockenstraße, Katzenstraße, Apothekenstraße, Waagestraße, Am Ochsenmarkt, Große und Kleine Bäckerstraße, Rosenstraße, Münzstraße, Zollstraße, Finkstraße, Auf dem Wüstenort, Am Sande, Am Berge.**

Beschädigte oder beschmierte Tafeln sind zu entfernen bzw. zu erneuern.

3. Die Stelltafeln sind so zu befestigen, dass sie auch bei Sturm keine Schäden verursachen können. Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer dürfen weder behindert noch gefährdet werden.
4. Plakate und Stelltafeln dürfen nicht so angebracht werden, dass die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen oder -einrichtungen beeinträchtigt wird.
5. Vor Straßeneinmündungen, an Straßenkreuzungen und in Sichtdreiecken ist das Aufstellen von Wahlwerbung unzulässig. Zu Einmündungen und Kreuzungen ist ein angemessener Sicherheitsabstand einzuhalten. Die Erlaubnisnehmerin/Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand der Stelltafeln zu überwachen.
6. Die Stelltafeln sind spätestens bis zum Ende des 3. Tages nach der Wahl wieder zu entfernen. Nach Ablauf des Erlaubniszeitraumes noch vorhandene Stelltafeln oder widerrechtlich aufgehängte bzw. geklebte Plakate können durch die Stadt auf Kosten der Erlaubnisnehmerin bzw. des Erlaubnisnehmers beseitigt bzw. eingezogen werden.
7. Die Erlaubnisnehmerin/Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Wahlplakate an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie Leitungsmasten, Schaltschränken oder Transformatorstationen, an Hauswänden, Mauern oder Zäunen ohne Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers nicht angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden dürfen.
8. Für Lautsprecherwerbung sind die Vorgaben des Runderlasses des Nieders. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 19.02.2009¹ zu beachten. Die Veranstalterin/Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die sich im Straßenverkehr durch die Lautsprecherwerbung für Dritte ergeben.

Hinweise:

Für **Veranstaltungsplakate**, die **vor** dem 31.07.2011 aufgestellt werden sollen, bedarf es eines schriftlichen Antrages auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, der bei der Hansestadt Lüneburg - Bereich Ordnung - zu stellen ist. Für alle Unfälle oder Schäden, die durch Wahlplakate oder Stelltafeln entstehen, haften die Erlaubnisinhaberinnen bzw. Erlaubnisinhaber (§ 5 der Sondernutzungssatzung der Stadt Lüneburg).

Stand: 07.06.2011

¹ RdErl. d. MW vom 19.02.2009 - 43-30056/3310 - VORIS 93150 - Nds. MBl. Nr. 10/2009